



# AMTSBLATT

des .

k. und k. Kreiskommandos in Wierzbnik.

**2. Jahrgang.**

XIX. Stück.—Ausgegeben und versendet am 15. Oktober 1916.

**Inhalt:** 280. Anerkennung. 281. Einführung der Winterzeit. 282. Durchführung des Spiritus- u. Branntweinmonopoles (Durchführungsvorschrift). 283. Zuzug von Arbeitern durch freie Anwerbung. 284. Kundmachung. 285. Kundmachung. 286. Kundmachung. 287. Nullermehl, Brotbackmehl Mahlsätze und Preise. 288. Kundmachung. 289. Kundmachung. 290. Kundmachung. 291. Rapspreis, Rapseinlieferung. 292. Kundmachung. 293. Verordnung des Armeoberkommandanten vom 20. September 1916. 293. Errichtung von Etappenpostämtern II. Kl. 295. Drahttrisse Telegraphen- oder Telephonleitungen. 296. Kronen- und Rubelwährung. 297. Auszahlung der Unterstützungen für die Familien der Evakuierten. 298. Direktiven für die Gemeindeämter betreffs der Reisedokumente. 299. Entweichung von Kriegsgefangenen. 300. Verein „Związek Ziemiaków“, Genehmigung der Statuten. 301. Genehmigung der Statuten des Vereines „Towarzystwo wzajemnej pomocy pracowników handlowych i przemysłowych m. Warszawy“.

**280.**

## **Anerkennung.**

Nach einem kurzen Zeiträume verläßt wieder ein Seelsorger u. zw. Se. Hochwürden Walenty Ciesielski Vikar in Iłża unseren Kreis um seiner Berufung als Pfarrer nach Paradyż — Wielka Wola Kreis Opoczno nachzukommen.

Aus diesem Anlasse spreche ich dem Hochwürdigen Herrn für seine ersprießliche Tätigkeit insbesondere für seine erfolgreiche Mitwirkung bei der Errichtung des Spitals in Iłża, dann für seine vorzügliche Mitwirkung beim Kreis- und Gemeinde-

hilfskomitee im Namen des Kreiskommandos wie auch im eigenen Namen den wärmsten und herzlichsten Dank aus und wünsche ihm er möge sich auch bei seinem ferneren Wirken der Liebe und Achtung der Bevölkerung erfreuen.

**281.**

## **Einführung der Winterzeit.**

Im Nachhange zur hiesigen Kundmachung Amtsblatt Teil IX, Art. 116 vom 15. Mai 1916 wird behufs Einführung der Winterzeit in Erinnerung

gebracht, daß in der Nacht vom 30. September auf 1. Oktober l. J. sämtliche Uhren um eine Stunde zurückzustellen waren.

## 282.

### Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouverneurs vom 26. September 1916.

#### Durchführung des Spiritus- u. Branntweinmonopoles (Durchführungsvorschrift).

Auf Grund der §§ 2, 5 und 20 der Verordnung des Armeekorps-Oberkommandanten vom 22. April 1916 N<sup>o</sup> 55 V.-Bl. wird angeordnet, wie folgt:

#### § 1.

##### Ausnahmen vom Monopole.

Vom Einfuhr- und Absatzmonopole (§ 1 der Verordnung des Armeekorps-Oberkommandanten), ausgenommen ist jeder aus der österreichisch-ungarischen Monarchie eingeführte, aus Obst oder durch Zusatz pflanzlicher Stoffe erzeugte Branntwein (Likör, Rosoglio, Rum, Cognac etc.), sowie jeder im Okkupationsgebiete aus Obst erzeugte Branntwein.

Der eingeführte, vom Monopole befreite Branntwein unterliegt einer Abgabe, die mit dem Zolle eingehoben wird und bei einer Gradhaltigkeit von höchstens 50 Grad Alkohol 50% des Zollsatzes, bei einer höheren Gradhaltigkeit 75% des Zollsatzes, beträgt.

In dieser Abgabe sind die ärarischen Kommissionsgebühren inbegriffen.

#### § 2.

##### Beschränkung des Absatzes.

Die nach § 4 der Verordnung des Armeekorps-Oberkommandanten zum Absatze von Spiritus oder Branntwein ermächtigten Personen dürfen nur solchen Spiritus oder Branntwein absetzen, der nach § 1 vom Monopole ausgenommen ist, oder von der k. u. k. Militärverwaltung bezogen, oder aus dem von ihr bezogenen Spiritus oder Branntwein erzeugt wurde.

#### § 3.

##### Übernahms- und Übergabspreise durch die k. u. k. Militärverwaltung, Verschleißpreise.

Der Erzeuger hat der k. u. k. Militärverwaltung den Spiritus oder Branntwein im Rohzustande um 7 Kopeken, im rektifizierten Zustande um 8<sup>2</sup> Kopeken per einen Eimergrad Alkohol, loco der von der k. u. k. Militärverwaltung zu bestimmenden Lieferungsstellen abzugeben. Die Menge und Gradhaltigkeit der abgegebenen Flüssigkeit wird an der von der k. u. k. Militärverwaltung für jeden Erzeuger festgesetzten Übernahmsstelle amtlich ermittelt.

Der Raffineringslohn wird mit 1 Kopeke per Eimergrad des abgegebenen rektifizierten Spiritus festgesetzt.

Die Preise und der Raffineringslohn (Absatz 1 und 2) gelten nur für den aus Kartoffeln oder Getreide erzeugten Spiritus. Aus allen anderen Rohstoffen (Melasse, Rübe) erzeugte Spiritus, sowie Preßhefespiritus darf nicht für den Konsum, sondern nur für gewerbliche Zwecke oder zur Ausfuhr verarbeitet werden; die Preise und der Raffineringslohn für diese Sorten werden bei Übernahme durch die k. u. k. Militärverwaltung fallweise festgesetzt.

Die k. u. k. Militärverwaltung überläßt den konzessionierten Händlern den Spiritus oder Branntwein um einen Preis, der vom k. u. k. Militär-General-Gouvernement derart bemessen wird, daß er um eine Provision von nicht mehr als 50% hinter dem Verschleißpreise zurückbleibt. Der Preis muß in Goldmünzen erlegt werden, die zu ihrem jeweilig verlautbarten Annahmewerte berechnet werden. Die Empfangsstelle ist ermächtigt, in rücksichtswürdigen Fällen den Preis in anderen gesetzlichen Zahlungsmitteln entgegenzunehmen.

Der Verschleißpreis beträgt 47 Kopeken per Eimergrad Alkohol.

Der Verschleißpreis findet auf den nach § 1 vom Monopole ausgenommenen Branntwein, sowie auf jenen Branntwein keine Anwendung, der aus dem von der k. u. k. Militärverwaltung bezogenen Spiritus durch Zusatz pflanzlicher Stoffe erzeugt wurde (Likör, Rosoglio, Rum, Cognac etc.).

#### § 4.

##### Übernahms-, Übergabs- und Verschleißbedingungen.

Die Übernahme des Spiritus oder Branntweines vom Erzeuger erfolgt nur durch Organe, die

von der k. u. k. Militärverwaltung mit Ermächtigungsdekreten beteiligt sind.

Die Übergabe von Spiritus oder Branntwein an den Handel erfolgt nur im rektifizierten Zustande in einer Stärke von 50 oder 95 Grad Alkohol, in Mengen von wenigstens einem Eimer (12·299 Liter), in versiegelten mit Etiketen versehenen Flaschen von  $\frac{1}{40}$ ,  $\frac{1}{20}$  oder  $\frac{1}{4}$  Eimer Inhalt, oder in versiegelten Fässern oder anderen Gefäßen.

Die Übergabe an den Handel wird auf den Flaschen, Fässern oder anderen Gefäßen durch Etiketen und Siegel nach den als Beilage A angeschlossenen Formularen ersichtlich gemacht.

Beim Absatze müssen die Preise, die sich für den in geschlossenen Gefäßen verkauften Spiritus oder Branntwein ergeben, auf den Gefäßen deutlich ersichtlich sein.

Beim Ausschanke müssen die Preise für je  $\frac{1}{8}$  Liter oder für ein kleineres Gefäß, in dem der Ausschank erfolgt, durch Anschlag im Lokale ersichtlich sein.

#### § 5.

##### **Transporte.**

Jeder Transport von Spiritus oder Branntwein muß von einer amtlichen Bestätigung begleitet sein, daß er zur Ausübung des Monopolrechtes der k. u. k. Militärverwaltung oder mit ihrer Bewilligung erfolgt.

Ausgenommen von dieser Vorschrift sind Transporte:

1. vom Likör, Rosoglio, Rum, Cognac etc. oder Obstbranntwein (§ 1 und 3, Schlußabsatz).
2. von solchem Spiritus oder Branntwein, der von der k. u. k. Militärverwaltung bereits dem Handel übergeben wurde (§ 4, Absatz 2).

#### § 6.

##### **Verpflichtungen der Brennereien, Raffinerien und Händler.**

Die Unternehmer, die sich mit der Herstellung oder dem Absatze von Spiritus oder Branntwein befassen, haben bezüglich der Art der Herstellung und des Betriebes, bezüglich des Füllens und Umfüllens in die Gefäße, bezüglich der Übergabe und Übernahme von Spiritus und Branntwein und bezüglich der Ausweiseleistung hierüber den ihnen von der k. u. k. Militärverwaltung jeweils vorge-

schriebenen Vorgang einzuhalten und die hiefür erlassenen Weisungen zu beobachten.

Zur Mitwirkung bei der Durchführung des Spiritus- und Branntweinmonopoles kann die k. u. k. Militärverwaltung eine Körperschaft oder Anstalt berufen und deren Verpflichtungen und Vollmachten festsetzen.

#### § 7.

##### **Umfang der Konzession zum Absatze.**

Die Konzession zum Handel mit dem dem Monopole unterliegenden Spiritus oder Branntweine ermächtigt zum Bezuge und Absatze dieser Flüssigkeiten in jenen Flaschen, in denen sie von der k. u. k. Militärverwaltung abgegeben werden (§ 4, Absatz 2).

Die Konzession zum Ausschanke ermächtigt zum Bezuge der Flüssigkeiten in allen Gefäßen, in denen sie von der k. u. k. Militärverwaltung abgegeben werden und zum Absatze auch in unverschlossenen Gefäßen (§ 8 der Verordnung des Armeoberkommandanten).

In Bezug auf jenen Branntwein, der dem Monopole nicht unterliegt, ermächtigt die Konzession zum Handel, zum Bezuge und zum Absatze des Branntweines in allen handelsüblich verschlossenen Gefäßen, die Konzession zum Ausschanke zum Bezuge in solchen Gefäßen und zum Absatze auch in unverschlossenen Gefäßen.

#### § 8.

##### **Lieferungskontingent.**

Die Unternehmer, die sich mit der Herstellung von Spiritus oder Branntwein befassen, haben die in der nächsten Betriebsperiode, das ist in der Zeit vom 1. September des einen bis Ende August des nächstfolgenden Jahres, voraussichtlich zu erzeugende oder zu verarbeitende Jahresmenge im Wege des Kreiskommandos bis spätestens 31. Juli eines jeden Jahres anzuzeigen.

Das Militär-General-Gouvernement wird sodann den einzelnen Brennereien mitteilen, welche Spiritusmengen und an welche Raffinerien diese von ihnen abzuliefern sein werden. Mit den Lieferungskontingenten werden nur landwirtschaftliche Brennereien nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit, sowie im Verhältnisse der zur Brennereiwirtschaft gehörenden bebauten Ackerflächen unter der

Bedingung beteiligt, daß die bei Branntweinerzeugung gewonnene Schlempe als Viehfutter verwendet wird.

Brennereien oder Raffinerien, die in der abgelaufenen Betriebsperiode nicht im Betriebe standen, werden mit einem Lieferungskontingente nur beteiligt, wenn die Wiederaufnahme des Betriebes mit Zustimmung des Militär-General-Gouvernements erfolgt ist; diese Zustimmung wird nur nach Maßgabe des tatsächlichen Bedarfes erteilt.

Betriebe, in denen im Betriebsjahre weniger als 80% der abzuliefernden Mengen zur Übergabe an die k. u. k. Militärverwaltung bereitgestellt wird, können, wenn nicht die Unmöglichkeit, eine der Anmeldung entsprechende Menge herzustellen, nachgewiesen wird, vom Militär-General-Gouvernement geschlossen werden.

Dieser Paragraph findet auf den durch Zusatz pflanzlicher Stoffe erzeugten Branntwein (Likör, Rosoglio, Rum, Cognac etc.), sowie auf Obstbranntwein keine Anwendung.

#### § 9.

#### **Denaturierter Spiritus.**

Die Einfuhr und der Absatz von denaturiertem Spiritus sind von den gegenwärtigen Verordnungen ausgenommen und werden vom Militär-General-Gouvernement durch besondere Vorschriften geregelt. Hiebei wird auch die Art der Denaturierung sowie der Bezug des Denaturierungsmittels festgesetzt.

#### § 10.

#### **Schwendungen.**

Den landwirtschaftlichen Brennereien wird ein Schwendungsabschlag von 2% von dem jährlichen Gesamterzeugnisse zugestanden. In diesem Schwendungsabschlage sind alle Erzeugungs-, Lager- und Transportverluste der Brennereien inbegriffen.

Eine weitere Bonifizierung der Brennereien findet nicht statt.

#### § 11.

#### **Übergangsbestimmungen.**

Die am 1. Oktober 1916 in den Brennereien und Raffinerien verbleibenden Spiritusmengen werden von der k. u. k. Militärverwaltung gegen die

im § 3 festgesetzten Preise und unter den dort selbst verzeichneten Bedingungen übernommen.

Die für diese Mengen bereits entrichtete Monopolsabgabe wird bei der Übernahme rückvergütet, bei rektifiziertem Spiritus unter Zuschlag von 2% für die Raffinations- und Lagerverluste, daher mit 30'6 Kopeken per Eimergrad der übernommenen rektifizierten Spiritusmenge.

Die am 1. Oktober 1916 in den Magazinen (Engroslagern) und bei den Händlern vorhandenen Spiritus- und Branntweinvorräte von einem Eimer Alkohol aufwärts unterliegen der Nachtragssteuer von 4 Kopeken per Eimergrad Alkohol.

#### § 12.

#### **Wirksamkeitsbeginn.**

Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 1916 in Kraft.

Der k. u. k. Militär-General-Gouverneur:

**KARL KUK m. p.**

*Feldzeugmeister.*

#### **Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouverneurs vom 26. September 1916.**

№ 107551/F. A.

#### **Heranziehung des Verbandes der Branntweimbrennereiunternehmer mit dem Sitze in Lublin zur Mitwirkung bei der Durchführung des Spiritus- und Branntweinmonopoles.**

Mit Bezug auf § 6 der Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouverneurs vom 26. September 1916, № 75 V. Bl., betreffend die Durchführung des Spiritus- und Branntweinmonopoles (Durchführungsvorschrift) wird angeordnet, wie folgt:

#### Artikel I.

Der „Verband der Branntweimbrennereiunternehmer mit dem Sitze in Lublin“ hat innerhalb des Gebietes des k. u. k. Militär-Generalgouvernements Lublin von den Branntweimbrennereien den Spiritus in jenen Mengen sukzessive zu übernehmen, die vom Militär-Generalgouvernement gemäß § 8 der obzitierten Durchführungsvorschrift für die einzelnen Brennereien als Kontingent festgesetzt und bekanntgegeben werden.

Die Übernahme des Spiritus hat durch den Verband loco jener Raffinerien zu erfolgen, welchen die betreffenden Brennereien vom Militär-Generalgouvernement auf Grund der vorher zwischen dem Verbands und den Raffinerien bezüglich der Rektifizierung des Spiritus abgeschlossenen Vereinbarungen zugewiesen werden.

Diese Vereinbarungen hat der Verband dem Militär-Generalgouvernement spätestens bis zum Zeitpunkte der an die Brennereien erfolgenden Kontingentverlautbarung bekanntzugeben. Ebenso sind nachträgliche Vereinbarungen mit den Raffinerien oder Änderungen der bereits angezeigten Verträge dem Militär-Generalgouvernement zur Kenntnis zu bringen.

Im Falle eines Spiritusbedarfes für militärische Zwecke haben die Brennereien, oder der Verband der Brennereiunternehmer, den Spiritus in erster Linie der k. u. k. Militärverwaltung gegen Vergütung von 7 Kop. für Rohspiritus loco Bahnstation und 82 Kop. für rektifizierten Spiritus loco Raffinerie per Eimergrad Alkohol, prompt zu übergeben.

In diesem Falle wird die Menge und Gradhaltigkeit des Rohspiritus in der Brennerei, jene des rektifizierten Spiritus in der Raffinerie ermittelt.

Der Verband hat den zuständigen Kreiskommandos jene Personen namhaft zu machen, die bei der Durchführung des Spiritus- und Branntweinmonopoles verwendet werden. Dieselben müssen volljährig und unbescholten sein und haben sich behufs Beteiligung mit den Ermächtigungsdekreten (§ 4, Abs. 1 der Durchführungsvorschrift) beim zuständigen Kreiskommando zu melden. Der Verband haftet für die Handlungen und Unterlassungen aller mit den Ermächtigungsdekreten versehenen Organe und ist dafür verantwortlich, daß andere Organe zur Ausübung von Exekutivrechten gegenüber Parteien nicht herangezogen werden.

## Artikel II.

Der Verband hat für den gemäß Artikel I dieser Verordnung übernommenen Rohspiritus den in § 3, Absatz 1, der Durchführungsvorschrift festgesetzten Preis auf Grund der in der Raffinerie amtlich erfolgten Ermittlung der Menge und Gradhaltigkeit der einzelnen Brennereien innerhalb Monatsfrist, hingegen den Raffinerien, welchen der Rohspiritus zur Raffinierung übergeben wurde, den Raffineringslohn von 1 Kop. pro Eimergrad des abgelieferten rektifizierten Spiritus in gegenseitig vereinbartem Zeitpunkte zu bezahlen.

## Artikel III.

Der Verband hat den Spiritus und Branntwein in dem Zustande, in der Art und in den Mengen, wie dies in § 4, Absatz 2, der Durchführungsvorschrift vorgesehen ist, an den Handel um jene Preise abzugeben, die auf Grund des § 3, Absatz 4, derselben Vorschrift vom k. u. k. Militärgeneralgouvernement bemessen und den Organen des Verbandes jeweils bekanntgegeben werden.

Die Ausbeute von Spiritus oder Branntwein in rektifiziertem Zustande, der dem Handel übergeben werden kann, wird nach der Menge des zur Rektifizierung übernommenen Rohspiritus berechnet.

Auf 100 % des zur Rektifizierung übernommenen Rohspiritus werden 96 % auf rektifizierten Spiritus erster Gattung gezählt; 4 % entfallen auf sämtliche Schwendungen (Raffinations-, Lager-, Transport- und Umfüllungsverluste) und auf Rektifikationsrückstände (Fuselöl, Äther etc.).

Die Gesamtabrechnung der Schwendungen und Rektifikationsrückstände wird mit Ende der Betriebsperiode (§ 8 der Durchführungsvorschrift) und zwar in den ersten Tagen des Monats September oder mit dem Tage der Enthebung des Verbandes von der Mitwirkung bei der Durchführung des Spiritus- und Branntweinmonopoles erfolgen. Auf Grund des Ergebnisses der Abrechnung hat der Verband der Militärverwaltung für jeden das bezeichnete Ausmaß überschreitenden Abgang den Betrag von 34 Kop. pro Eimergrad Alkohol binnen drei Tagen bei der Kassa eines Kreiskommandos zu bezahlen.

Die Raffinierungsrückstände (Äther, Öle, die vom Waschen zurückbleibenden Gewässer etc.) bleiben Eigentum des Verbandes, dürfen jedoch auf Trinkbranntwein nicht umgewandelt werden.

Die Reinheit des zur Übergabe an den Handel geeigneten Spiritus oder Branntweines muß folgender Probe entsprechen:

10 Teile gereinigten Spiritus, enthaltend wenigstens 95 % Stärke, werden mit 9 Teilen Schwefelsäure vom spezifischen Gewichte 1.84 gemischt; die Mischung wird zum Sieden gewärmt, die Flüssigkeit soll farblos bleiben.

## Artikel IV.

Der Verband hat den zur Übergabe an den Handel geeigneten Spiritus oder Branntwein von den Raffinerien in die vom Verbands errichteten Magazine (Engroslager) transportieren zu lassen

und wird dort unter Aufsicht der Finanzorgane in den speziell hiezu eingerichteten Umfüllungsstellen in Gefäße umgefüllt, wobei die Anordnungen des § 4 der Durchführungsvorschrift genau einzuhalten sind.

Der Verband hat in den Magazinen stets einen dem laufenden Bedarfe entsprechenden Vorrat an Branntweinerzeugnissen in allen vorgeschriebenen Mengen am Lager zu erhalten.

Die Verschleißpreise haben auf den in der Durchführungsvorschrift vorgesehenen Etiketten zu lauten:

- a) bei 50-grädigem Branntweine:  
 auf hölzernen Gefäßen  
 von 1 Eimer Inhalt . = 23 R. 50 Kop.  
 auf Flaschen von 1/40  
 Eimer Inhalt . = — R. 59 Kop.  
 auf Flaschen von 1/20  
 Eimer Inhalt . = 1 R. 18 Kop.  
 auf Flaschen von 1/4  
 Eimer Inhalt . = 5 R. 88 Kop.
- b) bei 95-grädigem Branntweine:  
 auf hölzernen Gefäßen  
 von 1 Eimer Inhalt . = 44 R. 65 Kop.  
 auf Flaschen von 1/40  
 Eimer Inhalt . = 1 R. 12 Kop.  
 auf Flaschen von 1/20  
 Eimer Inhalt . = 2 R. 24 Kop.  
 auf Flaschen von 1/4  
 Eimer Inhalt . = 11 R. 17 Kop.

Der Wert des Gefäßes ist in den oben angeführten Beträgen nicht inbegriffen und muß neben dem Preise des Getränkes auf den Etiketten ersichtlich gemacht werden.

Der Verband darf den Spiritus oder Branntwein nur aus dem Magazine und zwar nur an Händler abgeben, die sich mit einer Konzessionsurkunde gemäß § 6 der Verordnung des Armeekommandanten ausweisen können; hiebei hat der Verband gegenüber allen Händlern des der Übergabestelle zugewiesenen Rayons in gleicher Weise vorzugehen.

#### Artikel V.

Der für die Übergabe an den Handel bestimmte Spiritus darf von der Raffinerie in die Magazine (Umfüllungsstellen) nicht früher weggebracht werden, bevor der Verband für das auszuführende Quantum den Betrag von 34 Kop. pro Eimergrad Alkohol an die Kasse eines k. u. k. Kreiskommandos entrichtet hat.

Diese Zahlung bildet die Pauschalsumme des an die k. u. k. Militärverwaltung abzuführenden Reinertrages.

Der Rest der festgesetzten Verschleißpreise bildet das unbeschränkte Eigentum des Verbandes, als Ersatz für den entrichteten Rohspirituspreis, die Rektifizierungskosten, Schwendungen, Transportspesen und alle wie immer gearteten Regiekosten.

#### Artikel VI.

Der Verband hat die Zahlungen an die k. u. k. Militärverwaltung in demselben Umfange in Goldmünzen oder Rubelwährung zu leisten, in dem der Verband für die abgegebenen Mengen an Spiritus oder Branntwein Goldmünzen oder Rubelwährung einnimmt.

#### Artikel VII.

Der Verband hat alle gesetzlichen Vorschriften über die Erzeugung und Raffinierung von Spiritus oder Branntwein, Verfrachtung, Umfüllung, Auszahlung, Buch- und Rechnungsführung, Berichterstattung etc., genau einzuhalten und über Weisung des k. u. k. Militär-Generalgouvernements auch weitere Bücher und Behelfe zu führen, Berichte zu erstatten und Ausweise vorzulegen.

Die Organe der k. u. k. Militärverwaltung können gegenüber der gesamten Geschäftsgebarung des Verbandes, ebenso wie seiner Mitglieder die im § 11, Absatz 2, der Verordnung des Armeekommandanten vorgeschriebenen Aufsichtsbefugnisse ausüben.

#### Artikel VIII.

Bei seiner gesamten Geschäftsführung hat der Verband sicherzustellen, daß tatsächlich die Verordnung des Armeekommandanten vom 22. April 1916 und die Durchführungsvorschrift des k. u. k. Militär-Generalgouverneurs vom 26. September 1916 strengstens beobachtet und alle durch Schmuggel oder sonstige betrügerische Machenschaften beschafften Spiritus- oder Branntweinemengen der behördlichen Beschlagnahme zugeführt werden.

#### Artikel IX.

Zur Sicherstellung der Erfüllung der Anordnungen der k. u. k. Militärverwaltung hat der Verband eine Kautions im Betrage von 50000 Kronen zu leisten und spätestens am Tage des Wirksam-

keitsbeginnes dieser Verordnung in Barem oder in pupillarsicheren Obligationen beim k. u. k. Militär-Generalgouvernement zu erlegen.

Bei Zuwiderhandlungen können dem Verbands- oder seinen schuldtragenden Organen Ordnungsstrafen in der Höhe von 10 — 1000 Rubeln vom k. u. k. Militär-Generalgouvernement auferlegt werden. Bei Nichtzahlung haftet für diese Strafen die obige Kautions.

Für jeden, dieser Kautions übersteigenden Schaden, der durch Nichterfüllung der Bestimmungen dieser Verordnung seitens des Verbandes oder seiner Organe der k. u. k. Militärverwaltung zugefügt werden sollte, haftet der Verband mit seinem gesamten Vermögen, sowie mit den Spiritusbetriebsanlagen seiner Mitglieder, ferner jeder Brennereiunternehmer mit der zugehörigen Landwirtschaft und sonstigem Vermögen im Verhältnisse des aus seinen Betriebsstätten ausgeführten Spiritus oder Branntweines.

Die Kautions wird nach Enthebung des Verbandes von der Mitwirkung bei der Durchführung des Spiritus- und Branntweinmonopoles und Erfüllung aller noch schwebenden Verbindlichkeiten dem Verbands gleich rückgestellt.

#### Artikel X.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1916 in Kraft, sofern der Verband an diesem Tage die zur Durchführung des Monopoles notwendigen Einrichtungen getroffenen hat.

Bei Nichteinhaltung dieses Termines wird dem Verbands für jeden Verzugstag eine Strafe von 100 Rubeln auferlegt, soweit der Verband nicht nachweist, daß die Nichteinhaltung dieses Termines ohne sein Verschulden entstanden ist.

#### Artikel XI.

Bei Enthebung des Verbandes von der Mitwirkung bei der Durchführung des Spiritus- und Branntweinmonopoles hat der Verband die in den Raffinerien vorhandenen Spiritus- und Branntweinvorräten an die k. u. k. Militärverwaltung gegen nachstehende Vergütung pro Eimergrad Alkohol zu übergeben:

- a) für Rohspiritus in der Raffinerie 7 Kop.
- b) für raffinierten Spiritus in der Raffinerie . . . . . 8,2 Kop.

Für den Absatz des bereits in den Magazinen (Umfüllungsstellen) befindlichen Spiritus oder Brannt-

weines an die konzessionierten Verschleißer wird eine angemessene Frist bestimmt werden.

Bei der Auflösung der k. u. k. Militärverwaltung in Polen finden die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes bezüglich der der Übergabe der Spiritus- und Branntweinvorräte keine Anwendung.

Der k. u. k. Militär-General-Gouverneur:

**KARL KUK m. p.**

*Feldzeugmeister.*

## ANHANG.

### BESTIMMUNGEN

**über die Entrichtung der Nachsteuer aus Anlaß der Durchführung des Spiritus- und Branntweinmonopoles.**

(§ 11 der Durchführungsvorschrift vom 26. September 1916).

#### Art. I.

#### **Gegenstand der Nachsteuer.**

Die im Okkupationsgebiete am 1. Oktober 1916 in den Magazinen (Engroslagern, Niederlagen) und bei den Händlern (einschließlich Schänkern) vorhandenen Spiritus- und Branntweinvorräte, welche in den freien Verkehr übergegangen und zur Veräußerung bestimmt sind, unterliegen der Nachsteuer von 4 kop. per Eimergrad Alkohol.

#### Art. II.

#### **Befreiung von der Nachsteuer.**

Sämtliche, a) aus der österr.-ungar. Monarchie eingeführte und vom Monopole ausgenommene (§ 1 der Durchführungsvorschrift), ferner b) durch die Militärverwaltung erworbene, ebenso c) im Besitze der privaten Haushaltungen befindliche und nicht zum Verschleiß bestimmte, ferner d) in den Magazinen und bei den Händlern befindliche Spiritus- und Branntweinerzeugnisse in Mengen unter einem Eimer absoluten Alkohols sind von der Nachsteuer befreit.

## Art. III.

**Anmeldung.**

Personen, welche nach Artikel I nachsteuerpflichtige Vorräte an Spiritus- oder Branntweinerzeugnissen besitzen, sind verpflichtet, die Menge und den Alkoholgehalt, sowie den Ort und die Räume der Aufbewahrung dieser Vorräte nach dem Stande vom 1. Oktober 1916 bis längstens 6. Oktober 1916 dem zuständigen Finanzwach-Postenkommando schriftlich in dreifacher Ausfertigung anzu-melden.

Das Finanzorgan, bei dem die Anmeldung überreicht wird, hat die eingestellten Daten auf ihre Vollständigkeit zu prüfen und auf allen drei Parien den Tag der Überreichung zu bestätigen. Radierte, korrigierte oder unvollständige Anmeldungen sind zurückzuweisen. Ein Pare der Anmeldung ist der Partei zurückzustellen.

## Art. IV.

**Feststellung der Menge und Gradhaltigkeit.**

Die Menge der vorrätigen Spiritus- und Branntweinerzeugnisse wird nach dem faktischen Rauminhalte der einzelnen Gefäße und bei unvollständig gefüllten Gefäßen mittels kubischer Berechnung festgestellt.

Kommen Behältnisse von gleicher Größe vor, so ist der Inhalt je eines Behältnisses jeder Größen-typ zu ermitteln; die Mengenfeststellung erfolgt dann rechnermäßig durch Multiplikation des Inhaltes mit der Anzahl der Behältnisse.

Die Gradhaltigkeit der anmeldungspflichtigen Spiritus- und Branntweinerzeugnisse wird mit nachstehenden Durchschnittsziffern berechnet:

1. bei Spiritus mit 90 Grad,
2. bei Spiritusessenzen mit 70 Grad,
3. bei Rum, Cognac, Sliwowitz, Franzbrantwein mit 60 Grad,
4. bei gewöhnlichem Trinkbranntwein und den sonstigen zubereiteten, jedoch nicht versüßten Branntweingattungen mit 50 Grad,
5. bei Likör, Rosoglio und allen versüßten Branntweingattungen mit 35 Grad Alkohol.

## Art. V.

**Beamtshandlung der Anmeldung.**

Auf Grund der Anmeldung hat die amtliche Erhebung der Menge und der Gradhaltigkeit der

Spiritus- und Branntweinvorräte im Sinne des Arti-kels IV zu erfolgen.

Die ab 1. Oktober 1916 abgesetzten Spiritus- und Branntweinmengen sind dem amtlich erhobenen Vorräte zuzurechnen, hingegen die von der Mono-polsverwaltung bezogenen von demselben in Abzug zu bringen. Der amtlich konstatierte Befund, sowie die hiebei ermittelte Nachsteuer sind in die drei Parien der Anmeldung gleichlautend einzusetzen.

Die Partei ist verpflichtet, die bemessene Nachsteuer binnen 8 Tagen bei der Kassa des zustän-digen Kreiskommandos zu entrichten und hat das mit den Einzahlungsdaten versehene Pare der An-meldung dem zuständigen Finanzwachpostenkom-mando vorzuweisen und dasselbe bis Ende Novem-ber 1916 aufzubewahren.

Das Finanzwachpostenkommando hat die bei-den zurückbehaltenen Parien der Anmeldungen mit den Einzahlungsdaten zu versehen und hievon je ein Pare mit einem Namensverzeichnisse dem zu-ständigen Kreiskommando bis spätestens 24. Okto-ber 1916 vorzulegen, hingegen das verbleibende dritte Pare der Anmeldungen für Kontrollzwecke und zur Überwachung der Einzahlung allfälliger Rückstände in Aufbewahrung zu nehmen.

## Art. VI.

**Transporte.**

Spiritus- und Branntweinerzeugnisse, welche sich während der Nachversteuerung auf dem Trans-porte befinden, hat der Empfänger nach Eintreffen in dem Bestimmungsorte binnen drei Tagen bei dem Finanzwachpostenkommando ordnungsgemäß anzumelden und die entfallende Nachsteuer zu ent-richten. Für diese Transporte haben die Bestim-mungen des Art. V. auch zu gelten.

## Art. VII.

**Kontrollrecht.**

Die nachsteuerpflichtigen Personen sind bis Ende November 1916 verpflichtet, hinsichtlich ihrer Spiritus- und Branntweinvorräte den Bezug oder die Entrichtung der Nachsteuer auszuweisen und stehen in dieser Hinsicht während dieser Zeitperiode unter finanzämtlicher Kontrolle.

## Art. VIII.

**Strafbestimmungen.**

Wird die vorgeschriebene Anmeldung eines am 1. Oktober 1916 vorhandenen Spiritus- oder Branntweinvorrates unterlassen, oder die angemeldete Alkoholmenge um 10 % geringer, als die vorhandene, befunden, so ist eine Strafe mit dem zwei- bis vierfachen der verkürzten Nachsteuer vom Kreiskommando zu verhängen, und sind die bis einschließlic 6. Oktober 1916 nicht angemeldeten Branntweinvorräte als verfallen zu erklären. Im Nichteinbringungsfalle der Nachsteuer ist eine entsprechende Arreststrafe zu verhängen.

Die vorschriftsmäßig angemeldeten Spiritus- und Branntweinvorräte können, insoferne sie den Gegenstand des ärarischen Getränkeverschleißmonopoles bilden, ohne spezielle Ermächtigung der Militärverwaltung auf Grund der bisherigen Konzessionen bis einschließlic 15. Oktober 1916 abgesetzt werden.

283.

**Zuzug von Arbeitern durch freie Anwerbung.**

Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement hat mit Erlass vom 12. September 1916 Gstb. Präs. №. 13323/16 angeordnet, dass zwecks Durchführung der Erd- und Strassenarbeiten im Weichselgebiete Arbeiterabteilungen durch freie Anwerbung auf Grund des unterhalb angegebenen Arbeitsvertrages gebildet werden.

Die Gemeindeämter werden aufgefordert, den Inhalt des Arbeitsvertrages wiederholt durch Maueranschläge und mündliche Veröffentlichungen gelegentlich der stattfindenden Märkte und der Ansammlung von Leuten bei den Kirchen nach der Gottesandacht zur allgemeinen Kenntniss zu bringen.

Die arbeitslustigen Personen haben sich bei ihrem zuständigen Gemeindeamte zu melden und dortselbst eine schriftliche Erklärung in der Richtung zu erlegen, dass ihnen der Arbeitsvertrag genau bekannt ist und dass sie die in ihm enthaltenen Bestimmungen völlig annehmen.

Diese Erklärungen samt dem Ausweise von sich anmeldenden Personen haben die Gemeindeämter am Ende jeder Woche dem k. u. k. Kreiskommando vorzulegen, wonach von hieramts die

Weisungen erteilt werden, wo und wann die sich Anmeldenden stellig zu machen sind.

Angesichts des kommenden Winters sind die Arbeiter aufzufordern zur Mitnahme warmer Bekleidung.

Die bereits formierten und bei den Strassenbauten verwendeten Arbeitergruppen sind durch vorstehende Verfügungen vorläufig nicht betroffen.

Der Inhalt des Arbeitsvertrages ist folgender:

**ARBEITSVERTRAG****für polnische Zivilarbeiter.**

1. Nachstehender Arbeitsvertrag hat lediglich für jene Arbeiter Geltung, welche sich zu Arbeiten für die Militärverwaltung im Bereiche des M.-G.-Gouvernements **freiwillig** gemeldet haben.

2. Der Arbeitgeber (Dienstherr) ist das zuständige Kreiskommando, das ist das Kreiskommando des ständigen Aufenthaltsortes des Arbeitnehmers. Die Führer der poln. Arbeitergruppen sind Stellvertreter des Arbeitgebers.

3. Als Arbeiter können Aufnahme finden:

- a) alle arbeitsfähigen Männer,
- b) alle arbeitsfähigen Frauen und Mädchen über 18 Jahre,
- c) alle Burschen im Alter von 15—18 Jahren, insoferne sie entsprechend stark und entwickelt sind.

4. Die Arbeiter verpflichten sich, alle ihnen übertragenen Arbeiten treu und gewissenhaft durchzuführen.

5. Die tägliche Arbeitszeit beträgt 9 Stunden, In diese Zeit ist der Marsch zum und vom Arbeitsort, insoferne er eine halbe Gehstunde nicht übersteigt, dann die erforderlichen Erholungspausen **nicht** einzurechnen. Die weitere Zeiteinteilung für die Arbeit (entsprechend der Jahreszeit) bleibt dem Arbeitgeber bzw. dessen Stellvertreter überlassen. Jedenfalls ist aber den Arbeitern eine 1½ stündige Mittagspause, dann je eine halbstündige Vormittags- und Nachmittagspause zu gewähren.

Überstunden können von niemand gefordert werden; freiwillig geleistete Überstunden sind pro Stunde mit  $\frac{1}{10}$  des Taglohnes zu honorieren.

An Sonntagen und den jeweiligen im M.-G.-G. Befehle verlautbarten Feiertagen wird nicht gearbeitet.

6. Der Tageslohn wird wie folgt festgesetzt:

- a) für territorial (im Kreisbereiche des ständigen Aufenthaltsortes) verwendete Arbeiter:

für Tagelöhner . . . . . 3 K

für Professionisten, wenn sie in ihrer Profession und nicht als Tagelöhner verwendet werden . . . . . 4 K

für qualifizierte Arbeiter, dann alle Partieführer . . . . . 6 K

für Frauen, Mädchen und Burschen mit . 2 K

b) für exterritorial (außerhalb des Kreisbereiches des ständigen Aufenthaltsortes) verwendeten Arbeiter:

für Tagelöhner . . . . . 4 K

für Professionisten, wenn sie in ihrer Profession und nicht als Tagelöhner verwendet werden . . . . . 5 K

für qualifizierte Arbeiter, dann alle Partieführer . . . . . 7 K

für Frauen, Mädchen und Burschen mit . 3 K

7. Die Löhne sind wöchentlich im Nachhinein auszuzahlen, worüber eine genaue Vormerkung (Arbeitsliste) zu führen ist. Territorial arbeitenden Leuten gebührt der Tageslohn nur für die Arbeitstage; exterritorial arbeitenden der halbe Tageslohn auch für Sonn- und die nach Punkt 5) festgesetzten Feiertage.

Die richtige Auszahlung der Löhne ist vom Stellvertreter des Arbeitgebers auf der Arbeitsliste zu bestätigen.

8. Einzelne vom Arbeitgeber (Stellvertreter) näher zu bezeichnende Arbeiten können auch im Akkordlohn ausgeführt werden. Darüber entscheidet der Arbeitgeber, welchem auch die Feststellung der Akkordlöhne nach vorangegangener Vereinbarung mit den Arbeitern obliegt.

9. Zur Sicherstellung der Einhaltung aller von den Arbeitern eingegangenen Verpflichtungen dient die „Kautio“. Sie beträgt bei Partieführern 50, bei anderen Männern 30, bei Frauen Mädchen und Burschen 20 K und ist nach und nach durch kontinuierlichen Abzug vom Wochenlohn derart hereinzubringen, daß die Partieführer 10, die anderen Männer 6, alle übrigen Arbeiter je 4 K durch 5 aufeinanderfolgende Wochen zu zahlen haben. Die Kautionen werden bei den Gruppenführern verwahrt und bei normaler Lösung des Arbeitsvertrages rückerstattet.

10. Jeder gedungene Arbeiter hat das Recht der 14 tägigen Kündigung des Arbeitsvertrages. Die Kündigung ist beim vorgesetzten Gruppenführer einzubringen, und ist in der Regel anzunehmen, wenn nicht besondere Gründe eine Ausnahme erheischen. Die erfolgte Kündigung meldet bei gleichzeitiger Ersatzanforderung der Gruppenführer dem

zuständigen Kreiskommando, welches den Arbeiter entläßt und den Ersatz beistellt. Ersätze werden in der Regel zweimal monatlich zu leisten sein.

11. Der Arbeiter ist berechtigt den Arbeitsvertrag sofort zu lösen:

a) wenn der Arbeiter von den Aufsichtsorganen körperlich mißhandelt wird;

b) wenn der Arbeiter am festgesetzten Lohn verkürzt wird;

c) wenn eine Arbeiterin von einem Aufsichtsorgan unsittlich insultiert wird.

In diesen Fällen darf der Arbeitgeber dem Arbeiter keine Abzüge von seiner Kautio machen und ist verpflichtet, ihm den 3 tägigen Lohn als Abfertigung zur Rückreise in die Heimat auszu zahlen.

12. Jeder Arbeiter verpflichtet sich, den Anordnungen des Arbeitgebers (dessen Stellvertreters) und der Partieführer bei der Arbeit unbedingten Gehorsam zu leisten.

Dem Arbeitgeber (dessen Stellvertreter) steht das Recht zu, den Arbeitsvertrag sofort zu lösen, das heißt den Arbeiter auf die Stunde zu entlassen, ohne daß letzterem das Recht zusteht, die Bezahlung der 14 tägigen Kündigungsfrist zu verlangen:

a) wenn ein Arbeiter den dienstlichen Anordnungen des Arbeitgebers (dessen Stellvertreters) selbst nach zweimaliger Aufforderung keine Folge leistet;

b) wenn ein Arbeiter den Partieführer, oder gar den Stellvertreter des Arbeitgebers beschimpft, oder sich denselben tätlich widersetzt; ebenso wenn er seine Mitarbeiter gewalttätig bedroht;

c) wenn ein Arbeiter stiehlt oder sich der Aufwiegelei schuldig macht, endlich

d) wenn sich ein Arbeiter zu den verdungenen Arbeiten als unfähig erweist.

In den ad a), b) und c) bezeichneten Fällen hat auch der Arbeitgeber das Recht sich die Kautio des Arbeiters rückzubehalten. In allen Fällen ad a), b) und c) hat die eventuellen Kosten der Rückreise in die Heimat der Arbeiter selbst zu tragen.

Bleibt der Arbeiter von der Arbeit weg, ohne die Erlaubnis des Arbeitgebers (Stellvertreters) einzuholen, oder wird er während der Arbeitszeit betrunken angetroffen, so ist der Arbeitgeber berechtigt, für jeden Fall der Zuwiderhandlung 50 Heller bei der nächsten Lohnauszahlung als Konventionalstrafe in Abzug zu bringen.

Für die durch das Ausbleiben oder durch Trunkenheit versäumte Arbeitszeit hat der Arbeitgeber den hierfür entfallenden Lohn in Abzug zu bringen. Bleibt ein Arbeiter an 3 aufeinanderfolgenden Tagen eigenmächtig von der Arbeit weg, so ist er sofort, bei Verlust der Kautions- und des Rechtes zur 14 tätigen Kündigungsfrist zu entlassen.

13. Für Unterkünfte sorgt im Bedarfsfalle der Gruppenführer vor.

14. Die Verpflegung haben alle Arbeiter aus eigenem zu bestreiten und für diese auch in der Regel selbst vorzusorgen.

Sie können sich eine eigene Menagewirtschaft einrichten, welche unter Aufsicht und Kontrolle der Gruppenführer zu führen ist. Der Kauf von Verpflegungsartikeln aus den Fassungsstellen wird gestattet.

15. Die Gerätschaften, welche die Arbeiter vom Arbeitgeber (dessen Stellvertreter) erhalten, sind seinerzeit (nach beendeter Arbeit) abzuführen. Im Falle eines Verlustes derselben sind die Arbeiter ersatzpflichtig; für Beschädigungen — insofern diese nicht mutwillig erfolgten — haften sie jedoch nicht.

16. Nach Beendigung oder Einstellung der einer Arbeitergruppe zugeordneten Arbeit können alle Arbeiter, jederzeit, eventuell sofort vom Arbeitgeber entlassen werden. Wo nur immer tunlich, sind die Arbeiter von dieser Maßnahme rechtzeitig (etwa 14 Tage früher) zu verständigen.

17. Verfallene Kautions-, dann Konventionalstrafen sind als Einnahmen der Heeresverwaltung zu behandeln, welche diese für Arbeiterwohlfahrtszwecke nach eigenem Ermessen verwenden wird. Sie sind dem Heimatkreis-Kommando abzuführen.

18. Allen außerhalb der Gemeinde ihres ständigen Wohnsitzes verwendeten Arbeitern steht es frei, ihren Familien, Eltern, Geschwistern etc. Subsistenzbeiträge, oder Ersparnisse zu überweisen. Die Gruppenführer und die betreffenden Kreis-Kommandos werden diese Sendungen vermitteln.

19. Im Dienste infolge der übertragenen Arbeiten ohne eigenes Verschulden erkrankte (verunglückte, beschädigte) Arbeiter haben bei gleichzeitiger Einsteilung des Lohnes auf unentgeltliche ärztliche Behandlung in den San. Anstalten des M.-G.-G.-Bereiches (Res. Spitäler der Armeen ausgenommen) und zwar Erkrankte durch 14 Tage, Verunglückte und Beschädigte jedoch bis zur Wiedergenesung (Entlassung aus dem Spital) Anspruch. Auf eine dauernde Versorgung wird jedoch in kei-

nem Falle ein Recht erworben. Erkrankten Arbeitern ist, falls sie innerhalb 14 Tagen nicht genesen sind, nach diesem Zeitpunkte (automatisch), verunglückten (beschädigten) insofern sie nicht mehr arbeitsfähig sind, mit dem Entlassen aus dem Spital, zu kündigen. Letzteren ist der 14 tägige Lohn als Abfertigung ausbezahlt. Erkrankte können nach erfolgter Kündigung noch 14 Tage (daher im ganzen 4 Wochen) unentgeltlich im Spital gepflegt werden.

Falls der Arbeiter im Erkrankungsfalle die Aufnahme in eine Sanitätsanstalt nicht anstrebt und in häuslicher Pflege bleibt, hat er auf keine Entlohnung Anspruch.

20. Die Beförderung der Arbeiter auf Bahnen im Dienste erfolgt als Transport, daher für die Arbeiter kostenlos. Hiebei sind Ersatztransporte inbegriffen.

21. Über alle aus dem vorliegenden Arbeitsvertrag sich etwa ergebenden Rechtsstreitigkeiten entscheidet das Kreisgericht (Gerichtshof) des ständigen Aufenthaltsortes des Arbeiters.

Mit Rücksicht auf die vorteilhaften Arbeitsbedingungen, welche aus dem vorstehenden Arbeitsvertrage ersichtlich sind, drückt das k. u. k. Kreis-Kommando die Hoffnung aus, dass die Gemeindeglieder sich alle Mühe geben werden, damit die Anzahl der sich Anmeldenden wie am grössten gestaltet.

## 284.

### Kundmachung

betreffend die Anmeldung der Transportmittel.

Auf Grund des § 5 der Verordnung des k. u. k. Armeekorps-Kommandanten vom 22. Dezember 1915, betreffend die Aushebung der Transportmittel für militärische Zwecke, werden die Besitzer von Transportmitteln, aufgefordert, innerhalb der Frist von acht Uhr vormittags des 6. Oktobers — bis 8 Uhr abends des 20. Oktobers l. J. die Zahl und Gattung ihrer Reit-, Zug- und Tragtiere, dann ihrer für den animalischen und motorischen Zug bestimmten Fahrzeuge, sowie die ihnen gehörenden Reitzeuge, Beschränkungen und Tragtierausrüstungen bei der zuständigen Gemeindevorstellung anzumelden.

Die Anmeldung hat möglichst schriftlich mittels eines bei den Gemeindevorstellungen unentgeltlich erhältlichem Anmeldescheines oder auch mündlich zu erfolgen.

Die Besitzer von Transportmitteln sind nach § 4 der oben zitierten Verordnung des k. u. k. Armeeeoberkommandanten verpflichtet, jede in der Zeit der Anmeldung der Transportmittel bis zu deren Klassifikation sich ergebende Veränderung am angemeldeten Gegenstande innerhalb einer Woche nach dem Eintritte der Veränderung der zuständigen Gemeindevorstellung anzuzeigen.

Die im § 10 der Verordnung des k. u. k. Armeeeoberkommandanten enthaltenen Befreiungsgründe sind bei der Anmeldung der Transportmittel geltend zu machen und in der betreffenden Spalte des Anmeldescheines einzutragen. Die Nachweise der Befreiungsgründe sind gelegentlich der Rückstellung der ausgefüllten Anmeldescheine oder gleichzeitig mit der mündlichen Anmeldung der Gemeindevorstellung zu übergeben. Die Befreiungsgründe und die hiezu erforderlichen Nachweise sind im Formular der Anmeldescheine ersichtlich gemacht.

Besitzer von Transportmitteln, welche der vorstehenden Verpflichtung nicht nachkommen, unterliegen gemäss den im § 23 der oben zitierten Verordnung des k. u. k. Armeeeoberkommandanten enthaltenen Strafbestimmungen — soweit die Handlung nicht einer strengeren Bestrafung unterliegt — Geldstrafen bis zu dreitausend Kronen oder einer Arreststrafe bis zu drei Monaten, eventuell neben der Geldstrafe auch noch einer Arreststrafe bis zu einem Monat.

## 285.

### Kundmachung.

Auf Grund der Vdg. E. V. Praes. № 13901 des k. u. k. Mil. Gen. Gouv. vom 26. September 1916 wird bestimmt und verlautbart:

1.) Gerste zählt fortab als Brotfrucht, die Verfütterung von Gerste ist streng verboten.

2.) Die Kopf und Tagesquote für die Produzenten wird auf 366 g Getreide — 300 g Mehl herabgesetzt, die Quote für Nichtproduzenten per 250 g Getreide — 200 g Mehl bleibt aufrecht.

Beide Quoten sind bei der Ausgabe von Getreideinkaufs- und Mahlkarten durch die Hilfskomites genauestens zu beachten, und über die Ausgabe von Karten ein Register zu führen, in das jederzeit Einsicht genommen werden kann.

3.) Die Futterquote für Pferd und Tag wird mit  $1\frac{3}{4}$  kg Hafer festgesetzt, der Hafer darf durch Gerste nicht ersetzt werden.

4.) Die Guts- und Grundbesitzer haben die erste Hälfte ihres Getreidekontingentes unbedingt bis 31. December l. J. an die Magazine einzuliefern.

Die Konventionalstrafe per 1 q rückständigen Getreides wird auf 60 K erhöht.

Die Strafe kann auch in natura eingetrieben werden.

5.) Gggen unbefugten Handel und Schmuggel wird in der Folge rücksichtslos vorgegangen werden.

Betroffene werden in Haft genommen und in Haft verbleiben, bis das Urteil gefällt ist.

Es wird künftig nicht nur die aufgeladene Ware, sondern auch Ross und Wagen der Konfiskation verfallen.

Personen, welche dem Schmuggel Vorschub leisten, werden strafgerichtlich verfolgt werden.

Hiezu gehören auch solche Grundbesitzer, welche Getreide an Unbefugte verkaufen.

## 286.

### Kundmachung.

Die Einlieferung des Getreides in die Monopolmagazine ist noch immer ganz ungenügend. Die Guts- u. Grundbesitzer werden nochmals dringendst aufmerksam gemacht, dass jeder von ihnen, der mehr als 4 Morgen bebaut, im Besitze eines Kontingentblattes sein muss und bei schwerer Geldstrafe, die auch in natura eingezogen werden kann, verpflichtet ist, das Kontingent einzubringen.

Ein neuer höherer Befehl bestimmt verschärfend, dass die erste Hälfte des Kontingentes bereits am 31. Dezember l. J. eingeliefert sein muss.

Die Einbringung dieser ersten Hälfte ist unerlässlich.

Die unvermeidlichen Ungerechtigkeiten der Kontingentsaufteilung können bei der zweiten Hälfte reguliert werden.

Zur Verhinderung der Getreidevergeudung werden ab Oktober sämtliche Mühlen almonatlich vom 16—30-ten gesperrt sein. Der Nachtbetrieb in den Mühlen ist verboten (8<sup>h</sup> abds bis 4<sup>h</sup> morgens).

Die zwangsweise Getreideaufbringung durch die Gendarmerie ist nur ein Nothbehelf, entbindet

niemanden von der Pflicht der freiwilligen Abgabe. Das abgenommene Getreide zählt jedoch auf das Kontingent, die Quittung ist als Beweismittel aufzubewahren.

Das Kreiskommando richtet an die gute Gesinnung und gesunde Einsicht der grundbesitzenden Bevölkerung einen letzten Appell, freiwillig und werktätig zu dem notwendigen Ziele mitzuwirken, dass der gesamte Überschuss an Körnerfrüchten in den Besitz der Monopolmagazine gelangt.

Eine entgegengesetzte Haltung der Bevölkerung müsste weitere, schärfere Zwangsmassregeln zur Folge haben.

## 287.

### Nullermehl, Brotbackmehl Mahlsätze und Preise.

Vdg. d. MGG., EV. N<sup>o</sup> 80282.

Hiemit werden die Mahlsätze und Preise für die Vermahlung von Weizen auf Nullermehl und Brotbackmehl zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

#### M a h l s ä t z e:

aus 100 kg Weizen 15 kg Nullermehl, 65 kg Brotbackmehl und 16 kg Kleie.

#### P r e i s e:

Für Nullermehl	K. 80	per 100 kg	ab Mühle
„ Brotbackmehl	K. 38	„ 100	„ „
„ Kleie	K. 18	„ 100	„ „

## 288.

### Kundmachung.

#### Verordnung über den Verkehr mit Kartoffeln.

Auf Grund des § 4 der Vdg.-des Armeeeoberkommandanten vom 11. Juni 1916 N<sup>o</sup> 61 wird angeordnet:

#### I. Kartoffel zu Konsumzwecken:

1. Der Kartoffelverkehr innerhalb des Kreises unterliegt keiner Beschränkung.

2. Der Bezug von Kartoffeln aus einem anderen Kreise ist nur mit Bewilligung der Ernte-Verwertungs-Zentrale des k. u. k. Mil.-Gen.-Gouv. gestattet.

3. Für den Kreis Dąbrowa werden die erforderlichen Mengen an Kartoffeln durch die Ernte-Verwertungs-Zentrale zugewiesen.

4. Die im MGG.-Bereiche dislozierten Truppen und Anstalten können im ganzen MGG.-Bereiche frei einkaufen.

### II. Kartoffeln zu Industriezwecken:

#### 1. Trocknungsanlagen.

Die Trocknungsanlagen sind berechtigt, Kartoffeln aus dem eigenen Kreise ohne Einschränkung, jedoch zur ausschliesslichen Verarbeitung auf Trockenprodukte, anzukafen.

#### 2. Stärkefabriken.

Die Stärkefabriken sind berechtigt, Kartoffeln ausschliesslich für den eigenen Betrieb aus dem eigenen Kreise zu kaufen und zu verarbeiten.

#### 3. Syrupfabriken.

Den Syrupfabriken ist der Ankauf von Kartoffeln nicht gestattet.

#### 4. Spiritus-Industrien.

Brennereien dürfen nur eigene Kartoffeln verarbeiten. Der Ankauf anderer Kartoffeln ist untersagt.

Die Betriebsführung der Industrien ad § II punkt 2—4 wird durch besondere Verordnungen geregelt werden.

### III. Ausfuhr der Kartoffel aus dem MGG.-Bereiche:

Die für die Ausfuhr bestimmten Kartoffeln werden von Einkäufern der Ernte-Verwertungs-Zentrale des MGG. aufgekauft. Jede andere Ausfuhr ist verboten.

### IV. Preise:

Für Approvisionierungs—und Konsumzwecke im MGG.-Bereiche sind die jeweils in den einzelnen Kreisen verlautbarten Richtpreise als Kartoffelhöchstpreise gültig. Für Industriezwecke und Ausfuhr in die Monarchie gelten die jeweils von den Aufkäufern mit den Produzenten frei vereinbarten Preise.

## V. Strafbestimmungen:

Übertretungen dieser Verordnung werden vom Kreiskommando nach § 10 der Vdg. des Armeekommandanten vom 11. Juni 1916 N<sup>o</sup> 61, bzw. bezüglich des Ausfuhrverbotes nach § 7 der Vdg. N<sup>o</sup> 47 vom 15. Dezember 1915 geahndet.

## VI. Verbotswidrige Geschäfte. Rückwirkende Kraft:

Die Bestimmungen des § 11 der Verordnung des Armeekommandanten vom 11. Juni 1916 N<sup>o</sup> 61 finden auf Kartoffeln sinngemässe Anwendung.

### 289.

#### Kundmachung.

Auf Grund des § 8 der Verordnung des Armeekommandanten vom 11. Juni 1916, N<sup>o</sup> 61 wird angeordnet:

#### 1. Vermälzungsverbot:

Die Vermälzung von Gerste und anderem Getreide in Mälzereien und Brauereien ist bis auf Widerruf untersagt.

#### 2. Sperre der Darranlagen:

Die Darranlagen dieser Industriebetriebe sind sofort amtlich zu sperren.

#### 3. Strafbestimmungen, verbotswidrige Geschäfte, rückwirkende Kraft:

Diesbezüglich finden die Bestimmungen der Verordnung des Armeekommandanten vom 15. Juni 1916, XXIII, §§ 10, 11 und 12 Anwendung.

### 290.

#### Kundmachung.

Auf Befehl W. A. 84194 des k. u. k. Militärgeneralgouvernements ist der Betrieb von Brennerien, Stärke und Syrupfabriken, dann von Kartoffeltrocknereien von dem 15. November l. J. verboten.

### 291.

#### Rapspreis, Rapseinlieferung.

Der erhöhte Rapspreis von 65 K. per 100 kg. bleibt bis auf Weiteres aufrecht.

Besitzer von Raps werden aufgefordert, den Ausbruch und die Einlieferung desselben zu beschleunigen.

### 292.

#### Kundmachung.

Zur Verwertung der öl-oder stärkemehlhaltigen Waldfrüchte u. z. Rosskastanien, Eicheln, Bucheckern, Lindennüsschen, Hasel- und Wallnüsse hat Militärgeneralgouvernement in Lublin eine Fabrik errichtet, welche diese Früchte zu Öl- und Kraftfutter verarbeiten wird.

Besonders die vier erstgenannten Arten von Waldfrüchten gehen in der Regel ungenützt verloren, während durch das Einsammeln derselben die Bevölkerung einen lohnenden Nebenverdienst finden kann und diese Früchte durch Verarbeitung zu Öl- oder Kraftfuttermitteln dem Verbrauch zugeführt werden.

Die hochwürdige Geistlichkeit, die geschätzte Lehrerschaft und die Gemeindevorstellungen werden hiemit aufgefordert, die Bevölkerung, insbesondere die Schulkinder für die Einsammlung dieser Früchte in weitgehendstem Masse zu gewinnen.

Die Festsetzung des Preises für die gesammelten Früchte erfolgt durch die von der Kraftfutterfabrik entsendeten und vom k. u. k. Kreiskommando mit Legitimationen versehenen Organe.

Sämtliche Gendarmerieposten werden angewiesen, diese Organe in ihrer Tätigkeit sowohl, als, insbesondere beim Abschub der gesammelten Früchte auf das tatkräftigste zu unterstützen.

### 293.

#### Verordnung des Armeekommandanten vom 20. September 1916, über die Erhöhung der Postgebühren.

#### § 1.

Vom 1. Oktober 1916 an werden die Postgebühren für den inneren Verkehr des k. u. k. Okkupationsgebietes in Polen sowie für den Verkehr

mit dem k. u. k. Okkupationsgebiete in Serbien und Albanien, mit Montenegro, Österreich-Ungarn und Bosnien-Herzogowina wie folgt festgesetzt:

1. Briefe:
  - Für einen Brief bis 20 g . . . . . 15 h
  - für je weitere 20 g . . . . . 5 h
2. Postkarten:
  - Für eine einfache Postkarte oder jeden Teil einer Doppelpostkarte, und zwar:
    - a) für eine von der Postverwaltung ausgegebene Postkarte mit eingedrucktem Postwertzeichen . . . . . 8 h
    - b) sonst . . . . . 10 h
3. Drucksachen:
  - Für je 50 g (Höchstbewicht 2 kg) . . . . . 3 h
4. Warenproben:
  - Für je 50 g (Höchstgewicht 350 g) . . . . . 5 h
  - wenigstens aber . . . . . 10 h
5. Mischsendungen (aus Drucksachen und Warenproben zusammengepackte Sendungen):
  - Für je 50 g (Höchstgewicht 2 kg) . . . . . 5 h
  - wenigstens aber . . . . . 10 h
6. Einschreibgebühr:
  - Für jede Sendung . . . . . 25 h
7. Wertbriefe:
  - a) die Gebühr wie für einen eingeschriebenen Brief von gleichem Gewichte und
  - b) die Wertgebühr:
    - für je 300 K des angegebenen Wertes oder den angefangenen Teil davon . . . . . 10 h

Die Gesamtgebühr für einen Wertbrief beträgt wenigstens . . . . . 60 h
8. Pakete:
  - bis 5 kg . . . . . 80 h
9. Postanweisungen:
  - Die Gebühr setzt sich zusammen:
    - a) aus der Grundgebühr von . . . . . 15 h
    - für jede Postanweisung,
    - b) aus der Wertgebühr von . . . . . 5 h
    - für je 50 K oder den angefangenen Teil davon.
10. Mit Nachnahme belastete Pakete:
  - Gebühren bei der Aufgabe:
    - a) die Gebühr für die Sendung wie für eine gleichartige Sendung ohne Nachnahme,
    - b) die Vorzeigegebühr von . . . . . 10 h

Gebühren im Falle der Einlösung der Nachnahme:

- Für die Übermittlung des eingezogenen Betrages wird die gewöhnliche Postanweisungsgebühr eingehoben.
  - Sie wird vom Nachnahmebetrag abgezogen.
11. Avisogebühr:
    - Für die Zustellung einer Postanweisung oder eines Avisos zu einem rekomandierten Briefe, Wertbriefe oder Pakete . . . . . 5 h
  12. Für die Benachrichtigung über unbestellbare Pakete:
    - Die Gebühr beträgt . . . . . 25 h
    - Sie ist bei der Ausfolgung des Benachrichtigungsschreibens zu entrichten.
  13. Für die Auszahlungsermächtigung:
    - bei Verlust usw. einer Postanweisung:
      - Die Gebühr beträgt . . . . . 25 h
      - Sie ist bei Anmeldung des Verlustes usw. zu entrichten.
  14. Für die Nachforschung nach der richtigen Abgabe einer bescheinigten Sendung:
    - Die Gebühr beträgt . . . . . 25 h
    - Sie ist bei Stellung des Verlangens nach Nachforschung zu entrichten.
  15. Verzollungsgebühr:
    - für die postamtliche Freimachung:
      - für jedes Paket . . . . . 25 h
      - für jede Briefpostsendung . . . . . 5 h

## § 2.

Diese Gebühren treten nur für jene Gattungen von Sendungen in Kraft, welche in den eingangs erwähnten Verkehrsbeziehungen jeweilig zugelassen sind.

## § 3.

Für die im Verkehre mit Deutschland und dem Generalgouvernement Warschau zugelassenen Briefpostsendungen gelten die gleichen Gebühren.

Die Postanweisungsgebühr im Verkehre mit Deutschland und dem Generalgouvernement Warschau beträgt 25 h für je 50 K oder den angefangenen Teil davon.

**Erzherzog Friedrich, FM., m. p.**

## 294.

**Errichtung von Etappenpostämtern II. Kl.**

Seit 16. September 1916 wurden nachstehende k. u. k. Etappenpostämter II. Klasse in „Suchedniów“, „Przedbórz“, und „Radoszyce, Kreis Końsk“ für den Privatpostverkehr eröffnet.

Zugelassen sind:

a) **Zur Aufgabe:** Korrespondenzkarten, offene Briefe, Drucksorten (Zeitungen) und Warenproben;

b) **Zur Abgabe:** Korrespondenzkarten, offene aufgebene Briefe, Drucksorten (Zeitungen), Warenproben und Pakete ohne Wertangabe bis 5 kg.

## 295.

**Drahttrasse Telegraphen- oder Telephonleitungen.**

In Ergänzung der Verordnung, welche im Amtsblatte XVII. Teil vom 15. September 1916 Art. 248 verlautbart wurde, wird bekannt gegeben, dass diese Verfügungen laut Militär-General-Gouvernement Befehl № 61 Punkt 1 vom 27. September 1916 nunmehr dahin ergänzt werden, dass dem Anzeiger oder Zustandebringer des Beschädigers einer Telegraphen oder Telephonleitung eine Prämie von 400 K. und zwar nach der Verurteilung des Täters auszubezahlen ist.

Unter Umständen wird die Gemeinde, in deren Gebiet das Verbrechen erfolgte, zum Schadenersatz verhalten.

## 296.

**Kronen- und Rubelwährung.**

Militärgeneralgouvernement hat mit der Verordnung I. № 106.575 vom 21. September 1916 nachstehendes verlautbart:

Es ist der Fall vorgekommen, dass Finanzinstitute, die in Kronenwährung gewährten und ausgezahlten Darlehen in ihren Büchern in Rubelwährung gebucht haben (z. B. 200 K. 100 Rb.) und jetzt von den Schuldern die Rückzahlung in Rubeln verlangen.

Gemäss Art: 1243, 1395, 1902 Ziv. Ges. ist ein Darlehen in jener Währung zurückzuzahlen,

in der es gewährt wurde.—Zu einer anderen Leistung kann der Schuldner nicht gezwungen werden, er kann sich einem solchen unberechtigten Verlangen gerichtlich widersetzen.

Finanzinstitute, bei denen eine solche unreele Geschäftsgebarung festgestellt werden sollte, sind vom Kreiskommando zu verwarnen, dass ihnen der weitere Geschäftsbetrieb untersagt werden kann.

## 297.

**Auszahlung der Unterstützungen für die Familien der Evakuierten.**

Infolge des Erlasses des k. u. k. Militärgeneralgouvernements vom 12. Juli 1916 № 36564/16 wird bekanntgegeben, dass der Erlass des k. u. k. Militärgeneralgouvernements № 26.991/16, mit welchem Unterhaltsbeiträge für eine im gemeinsamen Haushalte lebende Familie von Evakuierten den Betrag von 45 Kronen pro Monat nicht übersteigen dürfte, wird mit dem 1. Juni 1916 ausser Kraft gesetzt, daher sind diese Unterhaltsbeiträge an solche Familien im Sinne des Militärgeneralgouvernements Erlasses № 9424/16 in der Höhe von 60 Heller pro Kopf und Tag auszuzahlen. Allein stehenden Evakuierten gebührt wie vor eine Krone täglich.

Die Gemeindeämter werden beauftragt, die Interessenten davon mit dem Bemerkten in Kenntnis zu setzen, dass die Berichtigung der Zahlungsbücher von der Liquidatur des k. u. k. Kreiskommandos gelegentlich der nächsten Auszahlung der Unterstützungsgelder vorgenommen wird.

## 298.

**Direktiven für die Gemeindeämter betreffs der Reisedokumente.**

Die Gemeindeämter werden aufgefordert, bei der Ausstellung der Bestätigungen (Nachweise) bezüglich des ordentlichen Wohnsitz, oder bezüglich des Ortes, wo die betreffende Person ihre Erwerbsamkeit oder Beschäftigung ausübt, **mit der grössten Gewissenhaftigkeit und Strenge vorzugehen** und solche Bestätigungen **nur in zweifellosen** Fällen auszustellen.

Auch sind die Angaben der Personen über den Reisezweck genauestens zu prüfen; derartige allgemeine Angaben als z. B: „Privatinteresse“, „Familienangelegenheiten“, sind unzureichend; es muss genau angegeben werden worin das zu erledigende Interesse besteht, oder die Angelegenheit der Person, welche zu reisen beabsichtigt und sich dazu um die Erlangung eines Reisepasses oder einer Reiselegitimation bewirbt.

Es wird nochmals in Erinnerung gebracht, dass die oberwähnten Bestätigungen ausschliesslich nur den in staats- und sicherheitspolizeilicher Hinsicht durchaus verlässlichen und einwandfreien Personen erteilt werden dürfen.

**299.**

### **Entweichung von Kriegsgefangenen.**

In letzter Zeit nehmen die Entweichungen von Kriegsgefangenen aus den Kriegsgefangenen-Arbeiter-Abteilungen in bedrohlicher Weise zu.

Da das Gelingen der Flucht zum grossen Teile von der eingeborenen Bevölkerung abhängig ist, werden die Gemeindeämter beauftragt, neuerlich zu verlautbaren, dass die Unterstützung von entwichenen Kriegsgefangenen strengstens bestraft wird.

**300.**

### **Verein „Związek Ziemiaków“ Genehmigung der Statuten.**

Dem Vereine „Związek Ziemiaków“ dessen Hauptsitz Warschau ist, wird unter einem bewilligt, seine Tätigkeit im h. a. Verwaltungsgebiete aufzunehmen.

Die Vertretung des Vereines für das österr.-ung. Okkupationsgebiet hat ihren Sitz in Lublin.

**301.**

### **Genehmigung der Statuten des Vereines „Towarzystwo wzajemnej pomocy pracowników handlowych i przemysłowych m. Warszawy.“**

Dem Vereine „Towarzystwo wzajemnej pomocy pracowników handlowych i przemysłowych m. m. Warszawy“ dessen Hauptsitz Warschau ist, wird unter einem bewilligt seine Tätigkeit im k. u. k. Okkupationsgebiete wieder aufzunehmen. Die Filiale des Vereines hat ihren Sitz in Lublin.

**Der k. u. k. Kreiskommandant:**

**ELIAS PALICZKA m. p.**

**Oberst.**



# Beilage A.


  
 k. u. k. ärarischer Spiritus-Verschleiss

im Okkupationsgebiete  
Polens.

**Spiritus**  $\frac{95^0}{50^0}$

..... Eimer-Preis	R.	.....	Kop.
Preis des Gefässes	.....	.....	.....
Zusammen	.....	.....	.....

(Stampiglie)

K. u. k.  
 Spiritus-  
 Magazin  
 Nr.

\_\_\_\_\_

in \_\_\_\_\_



